

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1973	Nummer 25
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	15. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Änderung der Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen . . .	456
2370	15. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbau für Schwerbehinderte	463
23723	15. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen -- Wohnheimbestimmungen 1973 —	463
23725	15. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Ersatzwohnungen für Räumungsbetroffene	464

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wissenschaft und Forschung Stellenausschreibung für die Zentrale für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund	464
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	464

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbau
Änderung der Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1973 —
VI A 1 — 4.02 — 21/73

Der RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
4. Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972
Für die Bewilligung und Gewährung von Aufwendungsdarlehen gelten die als Anlage 3 beigefügten „Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Lande Nordrhein-Westfalen (Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 — AufwDB 1972)“ vom 1. 2. 1972.
- 1.2 Nr. 5 wird gestrichen; die Nrn. 6 bis 8 werden Nrn. 5 bis 7, Nrn. 8.1 bis 8.3 werden Nrn. 7.1 bis 7.3, die Nrn. 9, 9.1 bis 9.2 werden Nrn. 8, 8.1 bis 8.2 und die Nrn. 9.11 bis 9.15 werden Nrn. 8.11 bis 8.15.
- 1.3 In Nr. 5 (bisher Nr. 6) wird „Anlage 5“ in „Anlage 4“ geändert.
- 1.4 In Nr. 6 (bisher Nr. 7) wird die Zahl „5“ in „3“ geändert, werden die Worte „ab 1. 3. 1971“ gestrichen und wird „Anlage 6“ in „Anlage 5“ geändert.
- 1.5 In Nr. 7.1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Nr. 14 AufwBB 1971“ durch die Verweisung auf „Nr. 15 AufwDB 1972“ ersetzt.
- 2 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 2.01 In der Präambel wird der Halbsatz „zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 1968 (BGBI. I S. 821)“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBI. I S. 1993).“
- 2.02 In der Inhaltsübersicht werden
- 2.0201 bei den Nrn. 11, 15, 50, 51 und 64 anstatt der Überschrift jeweils eingesetzt „(entfallen)“,
- 2.0202 bei Ziffer IV das Wort „zulässige“ durch „förderungsfähige“ ersetzt,
- 2.0203 bei Nr. 12 das Wort „Wohnflächengrenzen“ durch die Worte „Angemessene Wohnungsröße“ ersetzt,
- 2.0204 bei Nr. 13 die Worte „Überschreitung der Wohnflächengrenzen“ durch „Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl bei zur Vermietung bestimmten Wohnungen“ ersetzt,
- 2.0205 bei Nr. 14 die Worte „Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl“ durch „Angemessene Wohnfläche bei Familienheimen und Eigentumswohnungen“ ersetzt,
- 2.0206 bei Nr. 18 eingesetzt „Höchst-Belastung bei Vorratseigentumsmaßnahmen“,
- 2.0207 bei Nr. 39 die Worte „der“ und „Finanzierung dienenden“ gestrichen,
- 2.0208 in Abschnitt B die bisherige Ziffer VI gestrichen; die bisherige Ziffer VII wird Ziffer VI,
- 2.0209 die bisherigen Nrn. 51 a bis 51 e Nrn. 45 bis 49,
- 2.0210 in Abschnitt C die bisherige Ziffer IV gestrichen; die bisherigen Ziffern V und VI werden Ziffern IV und V,
- 2.0211 nach Nr. 69 eingefügt „Nr. 69 a Förderungszusage, Bewilligungsbescheid“.
- 2.03 In Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 werden die Worte „von Aufwendungsbeihilfen“ ersetzt durch die Worte „von Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien, in Form von Aufwendungsdarlehen“. Absatz 2 der Vorbemerkung entfällt.
- 2.04 In Nr. 1 Abs. 1 WFB 1967 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
Sonstige Wohnungen i. S. des Satzes 2 Buchstabe e) sind Eigenheime, Kaufeigenheime und Kleinsiedlungen, die keine Familienheime sind, sowie Eigentumswohnungen, die nicht vom Eigentümer oder einem Angehörigen des Eigentümers bewohnt werden. Für die Förderung von Wohnheimen gelten die Wohnheimbestimmungen 1973, RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 2372).
- 2.05 Nr. 1 Abs. 4 WFB 1967 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6;
(4) Zweite Wohnungen in Familienheimen dürfen nur dann gefördert werden, wenn sie für Angehörige (§ 8 Abs. 2 II. WoBauG) des Eigentümers oder Bewerbers bestimmt sind.
(5) Sollen Eigenheime, Kaufeigenheime oder Kleinsiedlungen auch anderen als Wohnzwecken dienenden Raum enthalten, so dürfen sie als Familienheime nur gefördert werden, wenn weniger als die Hälfte der gesamten Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken dient und wenn die Nutzfläche der anderen als Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes 90 Quadratmeter nicht übersteigt. Sollen in den Fällen des Absatzes 4 Eigenheime, Kaufeigenheime oder Kleinsiedlungen neben den beiden Wohnungen auch anderen als Wohnzwecken dienenden Raum enthalten, so dürfen sie als Familienheime nur dann gefördert werden, wenn die Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes 180 Quadratmeter nicht übersteigt.
- 2.06 In Nr. 1 Abs. 6 (bisher Abs. 5) WFB 1967 werden die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „der Absätze 4 und 5“ ersetzt.
- 2.07 In Nr. 2 a Abs. 2 WFB 1967 werden in Satz 1 die Worte „privater Bauherren“ ersetzt durch die Worte „und Eigentumswohnungen“ und wird in Satz 2 nach „Familienheim“ eingefügt „bzw. die Eigentumswohnung“.
- 2.08 In Nr. 2 a Abs. 3 WFB 1967 erhält der in Parenthese gesetzte Satzteil folgende Fassung:
— außer in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 53 d und der Nr. 69 a Abs. 1 —
- 2.09 In Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 WFB 1967 erhält die Klammer folgende neue Fassung:
„(vgl. Nr. 8 Abs. 4)“.
- 2.10 In Nr. 3 Abs. 3 und 4 WFB 1967 wird jeweils die Zahl „5“ durch „12,5“ ersetzt.
- 2.11 In Nr. 4 Abs. 3 WFB 1967 wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
Die Austauschwohnung muß eine Vollgeschoßwohnung mit der sich aus Nummer 26 Abs. 1 Buchst. a) bis f) ergebenden Mindestausstattung und in der Regel einer Wohnfläche von 60 Quadratmetern sein; sie darf nicht kleiner sein als 55 Quadratmeter. Die Voraussetzungen der Nummer 26 Abs. 1 Buchst. g) sollen nach Möglichkeit vorliegen.
- 2.12 Nr. 8 Abs. 1 WFB 1967 erhält folgende Fassung:
(1) Der Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien, für Schwerbehinderte, für junge Ehepaare, für alleinstehende Frauen mit Kindern, für ältere Personen und für Wohnungssuchende, die ihre Wohnung unverschuldet verloren haben, ist unbeschadet der Förderungsstufen der Nummern 5 bis 7 bevorzugt zu fördern.
- 2.13 Nr. 8 WFB 1967 erhält folgenden neuen Absatz 4:
(4) Schwerbehinderte im Sinne dieser Bestimmung sind:
a) Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes;
b) den Schwerbeschädigten gleichgestellte Personen im Sinne des § 2 des Schwerbeschädigten gesetzes, auch wenn kein förmlicher Gleichstellungsbescheid vorliegt;

- c) spastisch gelähmte oder sonstige körperlich oder geistig behinderte Kinder, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe b) fallen und um mindestens 25 von Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.
- 2.14 Abschnitt IV „Zulässige Wohnungsgröße“ mit den Nrn. 12 bis 15 WFB 1967 wird durch folgenden neuen Abschnitt IV mit den Nrn. 12 bis 14 ersetzt; die Nr. 15 entfällt.
- IV.**
Förderungsfähige Wohnungsgröße
- 12. Angemessene Wohnungsgröße**
- (1) Der Bau von Wohnungen darf nur gefördert werden, wenn die Wohnung nicht größer ist, als zur angemessenen Unterbringung eines Familienhaushalts erforderlich ist.
- (2) Ist die Größe des Familienhaushalts bekannt oder bestimmbar, so ist er in einer solchen Wohnung angemessen untergebracht, in der für jede Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach Bezugsfertigkeit der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden soll, ein Wohnraum ausreichender Größe enthalten ist, und die eine räumliche Trennung der Eltern und Kinder und — soweit im Hinblick auf das Alter der Kinder notwendig — auch der Kinder verschiedener Geschlechts ermöglicht.
- (3) Eine Wohnung, die mehr Räume enthält, als sich nach Absatz 2 ergibt, kann gefördert werden, wenn und soweit ohne die zusätzlichen Räume
- a) der Anspruch auf Zubilligung eines zusätzlichen Raumes nach § 6 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz WoBindG 1965 nicht erfüllt werden konnte, oder
 - b) besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des zukünftigen Wohnungsinhabers, denen nicht schon durch Buchstaben a) entsprochen ist, nicht berücksichtigt werden können.
- (4) Bei der Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen ist auch auf den voraussichtlichen künftigen Raumbedarf der Familie des Eigentümers (Bewerbers) Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls für junge Ehepaare eine Wohnung zu fördern, die außer den nach den Absätzen 2 und 3 zur angemessenen und ausreichenden Unterbringung erforderlichen Räume noch bis zu zwei Kinderzimmer (auch als Kammern) enthält.
- (5) Die Wohnfläche einer Wohnung soll 50 Quadratmeter nicht unterschreiten. Ausnahmen sind zulässig, sofern die Wohnung für einen Alleinstehenden bestimmt ist. Eine Wohnfläche von 40 Quadratmetern darf nicht unterschritten werden.
- 13. Verhältnis von Wohnfläche und Raumzahl bei zur Vermietung bestimmten Wohnungen**
- (1) Es soll nur der Bau solcher Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der nach Nr. 12 zuzubilligenden Räume steht.
- (2) Das angemessene Verhältnis zwischen Wohnfläche und Raumzahl i. S. des Absatzes 1 ist gewahrt, wenn eine Wohnung mit drei Zimmern, Kammer, Küche und Nebenräumen nicht größer als 90 Quadratmeter ist. Für Wohnungen mit größerer Raumzahl sind der Wohnfläche von 90 Quadratmeter für jedes weitere Zimmer 16 Quadratmeter und für jede weitere Kammer 8 Quadratmeter hinzuzurechnen. Entsprechend gilt für den Abzug bei Wohnungen mit geringerer Raumzahl.
- (3) Wohnräume, Schlafräume und Küchen sollen ihrer Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtgröße der Wohnung und zu der voraussichtlichen Belegung stehen.
- 14. Angemessene Wohnfläche bei Familienheimen und Eigentumswohnungen**
- Unabhängig von der tatsächlichen Raumzahl dürfen
- a) Hauptwohnungen in Familienheimen mit einer Wohnfläche bis zu 130 Quadratmeter und
 - b) Eigentumswohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 120 Quadratmeter
- gefördert werden, wenn dem Bauherrn (Bewerber) nach Nr. 12 Abs. 1 bis 4 eine Wohnung mit fünf Räumen zuzubilligen ist. Ist ihm eine größere Raumzahl zuzubilligen, so erhöht sich die förderungsfähige Wohnfläche um 20 Quadratmeter für jeden nach Nr. 12 zusätzlich zu fünf Räumen zuzubilligenden Raum. Ist ihm nur eine geringere Raumzahl zuzubilligen, so verringert sie sich um 20 Quadratmeter je Raum.
- 2.15 In Nr. 16 Abs. 1 WFB 1967 wird die Zahl „3,50“ durch „4,00“ ersetzt.
- 2.16 In Nr. 16 WFB 1967 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2.17 Nr. 18 WFB 1967 erhält folgende Fassung:
- 18. Höchst-Belastung bei Vorratseigentumsmaßnahmen**
- Ist die Förderung von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf-eigentumswohnungen nach Nr. 53 b Abs. 1 zulässig, darf die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung — gegebenenfalls nach Abzug eines Aufwendungsdarlehens — ergebende Durchschnittsmiete den in Nr. 16 Abs. 1 angegebenen Betrag dann überschreiten, wenn die spätere Belastung ein Drittel der in Nr. 3 Abs. 1 angegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Zugrunde zu legen ist dabei die Einkommensgrenze für einen Wohnungssuchenden, dessen Familienhaushalt in der Wohnung nach der Raumzahl i. S. der Nr. 12 angemessen untergebracht werden kann.
- 2.18 In Nr. 19 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 werden die Worte „des öffentlichen Baudarlehens“ durch die Worte „der öffentlichen Mittel“ ersetzt.
- 2.19 In Nr. 24 Abs. 4 WFB 1967 wird folgender Satz 3 eingefügt:
Ausnahmsweise können Räume für Kinder nach Norden gelegene Fenster haben, wenn die Wohnung neben dem Wohnraum einen Eßplatz oder einen Eßraum aufweist, der keine nach Norden gelegene Fenster hat.
- 2.20 In Nr. 24 Abs. 5 WFB 1967 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7:
Sofern Küchen und Bäder der Wohnungen durch Ventilatoren zentral entlüftet werden, kann auf die Anordnung von Einzellüftungsrohren für die Querlüftung an den Innenwänden verzichtet werden.
- 2.21 In Nr. 24 Abs. 5 Satz 4 (bisher Satz 3) WFB 1967 wird die Zahl „60“ in „65“ geändert.
- 2.22 Nr. 24 Abs. 5 Satz 6 (bisher Satz 5) WFB 1967 erhält folgende Fassung:
Vier- und Mehrspänner sollen nur dann in freistehenden höheren Gebäuden gefördert werden, wenn eine zentrale Entlüftungsanlage mit Ventilatoren für Küche, Bäder und sonstige Nebenräume eingebaut wird.

- 2.23 In Nr. 24 Abs. 7 WFB 1967 wird folgender Satz 3 eingefügt:
Bei der Planung von Wohnungen für Schwerbehinderte (Nr. 8 Abs. 4) ist die DIN 18025 — Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen, Wohnungen für Rollstuhlbewohner — zu berücksichtigen.
- 2.24 In Nr. 26 Abs. 1 WFB 1967 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
Küche mit Wasserzapfstelle und Spülbecken (bei Spül- und Abtropfbeckenkombinationen in Schrankform muß sichergestellt sein, daß nachträglich die Anordnung einer Spülmaschine in diese Einbaukombination möglich ist); Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Elektroherde; Arbeitsküchen bis zu 10 Quadratmeter Grundfläche und Esfküchen bis zu 14 Quadratmeter Grundfläche sollen möglichst mit den erforderlichen eingebauten Schränken und Arbeitsplatten ausgestattet werden.
- 2.25 In Nr. 26 Abs. 1 Buchstabe g) WFB 1967 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
; bei Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen eine Türsprechsanlage.
- 2.26 In Nr. 26 Abs. 2 WFB 1967 wird Satz 3 gestrichen.
- 2.27 In Nr. 29 Abs. 5 Satz 1 WFB 1967 werden die Worte „VO PR. Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen“ vom 19. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 249) ersetzt durch die Worte „Verordnung PR. Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen“ vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293).
- 2.28 Nr. 35 Abs. 4 WFB 1967 erhält folgende neue Fassung:
(4) Bauvorhaben dürfen vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Sätze 2 bis 6 und der nachfolgenden Absätze 5 und 6 nur gefördert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die zur Finanzierung vorgesehenen und mit dem Rang vor der Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel zu sichernden Fremddarlehen und Restkaufgelder (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) mindestens bis zum Ablauf von 10 Jahren unkündbar für den Gläubiger und — soweit nicht unverzinslich — mit einem gleichbleibenden Satz zu verzinsen sowie mit dem für Mittel der vorgesehenen Art marktüblichen Satz, gegebenenfalls unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, zu tilgen oder in mindestens jährlich gleichbleibenden Raten abzuzahlen sind. Das Recht, Fremddarlehen und Restkaufgelder aus den nach den Darlehensbedingungen der Kreditinstitute allgemein üblichen außerordentlichen Gründen (z. B. wegen Zahlungsverzuges, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens) zu kündigen, wird durch Satz 1 nicht berührt. Für die von öffentlichen Sparkassen gewährten Darlehen dürfen Schuldurkunden verwendet werden, die hinsichtlich der Kündigungsbedingungen den von dem früheren Reichswirtschaftsminister genehmigten Muster entsprechen. Unberührt bleiben auch Rechte aus Zinsgleitklau- seln und entsprechend gestaltete Kündigungsrechte sonstiger Kreditinstitute, soweit diese Institute zur Annahme von Spareinlagen berechtigt sind und Fremddarlehen aus solchen Einlagen gewähren. Bei Darlehen von Versicherungsinstituten dürfen mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt Zinserhöhungsrechte und entsprechend gestaltete Kündigungsrechte unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß der Zinssatz unter Berücksichtigung des Auszahlungskurses zunächst den im Zeitpunkt der Darlehenszusage marktüblichen Satz wesentlich unterschreitet und erst nach dem Eintreten einer Bedingung oder nach Ablauf von mindestens 5 Jahren bis auf den im Zeitpunkt der Darlehenszusage marktüblichen Satz angehoben werden darf. Bei Fremddarlehen von Kreditgesell-

schaften, die nach ihrer Satzung zur Kündigung eines gewährten Darlehns im Falle des Ausscheidens des Darlehnsnehmers aus der Gesellschaft verpflichtet sind, steht die Vereinbarung eines entsprechenden Kündigungsrechtes der Förderung nicht entgegen. Bei Vereinbarung einer Tilgungsstreckung zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages von Fremddarlehen muß in jedem Falle sichergestellt sein, daß nach Ablauf von 5 Jahren — gerechnet von dem Zeitpunkt, von dem an die Tilgung des Fremddarlehns (Hauptdarlehen) beginnen würde, wenn keine Tilgungsstreckung vereinbart wäre — die planmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 1 vom Hundert des Ursprungskapitals zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen bei den gewährten Fremddarlehen einsetzt.

- 2.29 Nr. 35 Abs. 5 WFB 1967 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.
- 2.30 In Nr. 35 Abs. 6 und 7 (bisher Abs. 7 und 8) WFB 1967 werden jeweils die Verweisungen auf „Absätze 2 bis 6“ in solche auf „Absätze 2 bis 5“ geändert.
- 2.31 In Nr. 37 Abs. 6 WFB 1967 werden die Verweisungen wie folgt geändert:
„Nr. 35 Abs. 2 bis 7“ in „Nr. 35 Abs. 2 bis 6“
„Nr. 35 Abs. 8“ in „Nr. 35 Abs. 7“.
- 2.32 In Nr. 37 a Abs. 2 Satz 1 WFB 1967 wird die Verweisung auf „Nr. 35 Abs. 2 bis 7“ in eine solche auf „Nr. 35 Abs. 2 bis 6“ geändert.
- 2.33 Nr. 39 WFB 1967 erhält folgende neue Fassung:
39. Höhe des nachstelligen öffentlichen Baudarlehns
(1) Das nachstellige öffentliche Baudarlehen beträgt
a) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich der zweiten Wohnungen in Familienheimen) und sonstigen Wohnungen (Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und Satz 3) mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	21 100 DM
von 61 bis 68 qm	22 500 DM
von 69 bis 75 qm	24 700 DM
von 76 bis 83 qm	27 400 DM
von 84 bis 90 qm	29 700 DM
über 90 qm	31 000 DM

b) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder des Kauf-eigenheimes sowie bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	23 200 DM
von 61 bis 68 qm	24 800 DM
von 69 bis 75 qm	27 200 DM
von 76 bis 83 qm	30 200 DM
von 84 bis 90 qm	32 700 DM
von 91 bis 110 qm	34 100 DM
von 111 bis 130 qm	35 700 DM
über 130 qm	37 300 DM

c) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form der Kleinsiedlungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	24 300 DM
von 61 bis 68 qm	25 900 DM
von 69 bis 75 qm	28 400 DM
von 76 bis 83 qm	31 500 DM
von 84 bis 90 qm	34 200 DM
von 91 bis 110 qm	35 700 DM
von 111 bis 130 qm	37 300 DM
über 130 qm	38 900 DM

Die vorstehenden Beträge erhöhen sich jeweils um 1 500 Deutsche Mark bei Kleinsiedlungen, die einen Wirtschaftsteil enthalten, wenn die Voraussetzungen der Nr. 55 Abs. 3 vorliegen.
Werden in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b) und c) Familienheime in geschlossenen Grup-

pen (Nr. 58) durch einen Träger errichtet, und werden dabei von den Bewerbern Selbsthilfelleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbracht, so erhöhen sich die in Satz 1 Buchstaben b) und c) angegebenen Beträge jeweils um 2 000 Deutsche Mark.

(2) Werden einzelne Wohnräume gemäß Nr. 65 a gleichzeitig mit öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen, so rechnet die Wohnfläche der Einzelräume zur Wohnfläche derjenigen Wohnung, deren Wohnungsinhaber die Einzelräume im Zeitpunkt des Erstbezuges benutzen soll. Werden sie nicht gleichzeitig mit öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen, so beträgt das nachstellige öffentliche Baudarlehen

a) bei einzelnen Wohnräumen in Mietwohnungen	
mit einer Wohnfläche bis 30 qm	
bis zu	8 000 DM
mit einer Wohnfläche von mehr als 30 qm bis zu	12 000 DM
b) bei einzelnen Wohnräumen in Familienheimen und Eigentumswohnungen	
mit einer Wohnfläche bis 30 qm	
bis zu	9 000 DM
mit einer Wohnfläche von mehr als 30 qm bis zu	14 000 DM

Bei der Bemessung der zulässigen nachstelligen öffentlichen Baudarlehen ist in den Fällen der Wohnungsvergrößerung um mehrere Einzelräume die gesamte Wohnfläche der neu zu schaffenden Räume zugrunde zu legen.

(3) Ein nach Absatz 1 Buchstabe a) bemessenes nachstelliges öffentliches Baudarlehen darf — außer bei zweiten Wohnungen in Familienheimen — nur dann bewilligt werden, wenn der Bauherr (Vermieter) der Gemeinde (Gemeindeverband), die für die Bewilligung der nachstelligen öffentlichen Baudarlehen zuständig ist, für alle Vermietungsfälle in der Zeit von der Bezugsfertigstellung bis zum Ablauf von 10 Jahren seit der Bezugsfertigkeit (einschließlich der Erstvermietung) das Recht einräumt, die Mieter für die mit nachstelligen öffentlichen Baudarlehen geförderten Wohnungen zu benennen und sich verpflichtet, mit den als Mietern (Nutzungsberechtigten) benannten Wohnungssuchenden Mietverträge (Nutzungsverträge) abzuschließen. Der Bauherr (Vermieter) muß sich ferner verpflichten, dieses Besetzungsrecht durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch sichern zu lassen.

(4) Soll kein Besetzungsrecht eingeräumt werden und sollen daher die in Absatz 3 aufgeführten Erklärungen vom Bauherrn (Vermieter) nicht abgegeben werden, so dürfen — außer für die Wohnung eines Bauherrn, der zum begünstigten Personenkreis der Nr. 3 Abs. 1 und 4 gehört — nachstellige öffentliche Baudarlehen nur in folgender Höhe gewährt werden:

bei einer Wohnfläche	
bis 60 qm	15 900 DM
von 61 bis 68 qm	16 900 DM
von 69 bis 75 qm	18 600 DM
von 76 bis 83 qm	20 600 DM
von 84 bis 90 qm	22 300 DM
über 90 qm	23 300 DM.

Die in Satz 1 genannten Höchstbeträge gelten auch für die Förderung von

a) Wohnungen, für welche ein Bauherr, dessen Jahreseinkommen die in Nr. 3 Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um mehr als 12,5 vom Hundert übersteigt, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungsge-

nehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 WoBindG 1965 hat;

- b) Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von sonstigen Wohnungen (Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) und Satz 3), die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben oder für Bedienstete öffentlich-rechtlicher Dienstherren zur Verfügung zu halten sind oder zu deren Finanzierung ein wirtschaftliches Unternehmen wesentlich beigetragen hat, ohne sich ein Belegungsrecht an den Wohnungen zu sichern;
- c) Wohnungen, die von dem Inhaber eines gewerblichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes errichtet werden.

(5) Zur Ermittlung der Höhe des nachstelligen öffentlichen Baudarlehens ist die Wohnfläche der Wohnung bzw. des einzelnen Wohnraumes auf volle Quadratmeter aufzurunden.

- 2.34 Abschnitt VI „Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital (Eigenkapitalbeihilfen)“ wird gestrichen; der bisherige Abschnitt VII wird Abschnitt VI und die bisherigen Nrn. 51 a bis 51 e Nrn. 45 bis 49. Die Nrn. 50 und 51 bleiben frei.
- 2.35 In Nr. 47 Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 wird die Klammer-Verweisung auf „Nr. 51 e“ in eine Verweisung auf „Nr. 49“ geändert.
- 2.36 In Nr. 49 Satz 2 Buchstabe b) WFB 1967 wird „Nr. 51 c“ in „Nr. 47“ geändert.
- 2.37 In Nr. 49 Satz 2 Buchstabe c) WFB 1967 wird „Nr. 51 c Abs. 1“ in „Nr. 47 Abs. 1“ und „Nr. 51 c Abs. 2“ in „Nr. 47 Abs. 2“ geändert.
- 2.38 In Nr. 49 Satz 3 WFB 1967 wird „§ 77 Abs. 9“ in „Nr. 77 Abs. 9“ geändert.
- 2.39 Nr. 53 b Abs. 1 WFB 1967 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Vorratseigenheime dürfen nur gefördert werden, wenn
 - a) die Förderung bei der Zuteilung eines Bewilligungsrahmens ausdrücklich zugelassen worden ist, oder wenn bei einem Gruppenvorhaben (Nr. 58) die Bewerber nur für etwa 25 vom Hundert der vorgesehenen Kaufeigenheime noch nicht feststehen, aber im Interesse einer wirtschaftlichen Durchführung des ganzen Gruppenvorhabens auch bei diesen schon mit der Durchführung begonnen werden soll, und
 - b) die Bewilligungsbehörde unter Abwägung aller Umstände (Wohnungsbedarf, Gesamtkosten, spätere Belastung usw.) davon ausgehen kann, daß bei Bezugsfertigkeit der Vorratseigenheime geeignete Bewerber (Kaufanwärter) vorhanden sein werden.
- 2.40 Nr. 53 b Abs. 2 WFB 1967 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- 2.41 Nr. 53 b WFB 1967 erhält folgenden neuen Absatz 5:
 - (5) Der Zuschlag zum Kaufpreis nach Absatz 4 entfällt, wenn der Kaufvertrag mit dem Bewerber vor der Rohbaufertigstellung abgeschlossen wird, oder wenn der Bewerber verpflichtet wird, die Eigenleistung ganz oder teilweise schon vor der Bezugsfertigkeit des Vorratseigenheimes zu erbringen.
- 2.42 In Nr. 53 d Abs. 4 Satz 2 WFB 1967 wird hinter „Vorratseigenheimes“ eingefügt: „sowie eines Betreuers oder Beauftragten“.
- 2.43 In Nr. 54 Abs. 3 Satz 2 WFB 1967 wird die Verweisung auf „Nr. 35 Abs. 5“ in eine solche auf „Nr. 35 Abs. 4“ geändert.
- 2.44 In Nr. 59 a Abs. 2 WFB 1967 wird die Verweisung auf „Nr. 1 Abs. 4“ in eine solche auf „Nr. 1 Abs. 5“ geändert.

- 2.45 In Nr. 60 Abs. 1 WFB 1967 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:
Eigentumswohnungen (§ 12 II. WoBauG) dürfen nur gefördert werden, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums (vgl. § 5 Abs. 4 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 — BGBl. I S. 175) nach den Grundsätzen der Mustererklärung zur Begründung von Wohnungseigentum des früheren Bundesministers für Wohnungsbau (Bundesbaublatt 1955 S. 490) gestaltet wird.
- 2.46 In Nr. 60 Abs. 2 Satz 1 WFB 1967 wird die Verweisung auf „53 b Abs. 2 bis 4“ in eine solche auf „53 b Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 bis 5“ geändert.
- 2.47 In Abschnitt C wird die Ziffer IV gestrichen; Ziffern V und VI werden Ziffern IV und V.
- 2.48 Nr. 64 wird gestrichen.
- 2.49 In Nr. 69 WFB 1967 werden die Absätze 5 und 6 gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5.
- 2.50 Nach Nr. 69 WFB 1967 wird folgende neue Nr. 69 a eingefügt:

69 a Förderungszusage, Bewilligungsbescheid

(1) Ergibt die Prüfung des Antrages auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Nr. 69, daß das Bauvorhaben förderungsfähig ist, und beabsichtigt die Bewilligungsbehörde das Vorhaben aus einem zur Verfügung stehenden Bewilligungsrahmen zu fördern, so hat sie dem Bauherrn (seinem Betreuer, Beauftragten oder Architekten) eine Förderungszusage in schriftlicher Form zu erteilen. In dieser Förderungszusage ist die spätere Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel unter der Voraussetzung fest zuzusagen, daß der Bauherr vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachweist, daß die im Antrag angesetzten Gesamtkosten nach dem Ergebnis der Ausschreibung nicht wesentlich überschritten werden, und daß eine Durchschnittsmiete von 4 Deutsche Mark je qm Wohnfläche monatlich nicht überschritten werden wird. In der Förderungszusage kann die Bewilligungsbehörde zustimmen, daß mit dem Bau des Vorhabens vorzeitig begonnen wird, wenn der Bauherr erklärt, für den Fall einer Überschreitung der Durchschnittsmiete von 4 Deutsche Mark je qm Wohnfläche monatlich im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe des Betrages zu verzichten, um den diese Durchschnittsmiete ohne den Verzicht überschritten werden würde. Auf den Verzicht im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit findet Nr. 16 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag im eigenen Namen — in den Fällen der Nr. 68 Buchstaben a) und b) für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WoBauFördNG) — durch einen Bewilligungsbescheid nach vorgeschriebenem Muster (Muster Anlagen 2 a bis 2 e WFB 1967). Es ist unzulässig, über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel nur zu einem Teil zu entscheiden und die Bewilligung der übrigen öffentlichen Mittel für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht zu stellen (Teilbewilligung).

(3) Die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen an kreisfreie Städte oder Kreise sowie an Wohnungsunternehmen, an denen die vorgenannten Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt sind oder in deren Organen Bedienstete oder Ratsmitglieder bzw. Kreistagsabgeordnete tätig sind, bedarf der Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 WoBauFördNG). Bei Ämtern und kreisangehörigen

Gemeinden, die gemäß Nr. 68 Buchstabe b) zu Bewilligungsbehörden erklärt worden sind oder die auf Grund von Gesetzen zur kommunalen Neugliederung ihre Bewilligungszuständigkeit behalten haben, ist für die Zustimmung unter den gleichen Voraussetzungen der Kreis zuständig (§ 2 Abs. 4 Satz 3 WoBauFördNG). Die Zustimmung ist unter Beifügung des Antrages auf Bewilligung öffentlicher Mittel nebst Unterlagen und dem Entwurf des Bewilligungsbescheides zu beantragen. Über den Antrag ist durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden. Die Entscheidung soll in der Regel innerhalb von drei Wochen getroffen werden.

2.51 In Nr. 70 Abs. 3 WFB 1967 wird die Klammer-Verweisung in „Nrn. 39 und 47“ geändert und werden die Worte „nach den Darlehenssatzbestimmungen“ gestrichen.

2.52 Nr. 76 Abs. 6 WFB 1967 erhält folgende neue Fassung:

(6) Der Anspruch auf Erbbauzinsen kann vor der Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel dinglich gesichert werden, wenn die Erbbauzinsen den Betrag von 4 v. H. des Verkehrswertes des Baugrundstückes im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht übersteigen und keine Gleitklausel vereinbart ist, die eine hierüber hinausgehende Rangverschlechterung dieser Hypothek bewirken kann.

2.53 In Nr. 77 Abs. 8 WFB 1967 wird „Nr. 51 e“ in „Nr. 49“ und „Nr. 51 e Satz 2 Buchstabe a)“ in „Nr. 49 Satz 2 Buchstabe a)“ geändert.

2.54 In Nr. 80 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 wird vor dem Wort „bereitgehalten“ eingefügt: „vom Tage der Anzeige an drei Monate“.

2.55 In Nr. 84 Abs. 1 WFB 1967 wird das Datum „15. 2. 1972“ durch das Datum „1. 4. 1973“ ersetzt.

2.56 Nr. 84 Abs. 2 WFB 1967 erhält folgende Fassung:

(2) Nr. 1 Abs. 4 findet abweichend von Absatz 1 auf Bauvorhaben Anwendung, für welche die öffentlichen Mittel nach dem 30. Juni 1973 beantragt werden; auf vor dem 1. Juli 1973 gestellte Anträge findet weiterhin Nr. 1 Abs. 4 in der bis zum 31. März 1973 geltenden Fassung Anwendung.

3 Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 3 Satz 2 AnhB 1967 wird die Verweisung auf „Nr. 51 a WFB 1967“ in eine solche auf „Nr. 45 WFB 1967“ geändert und das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

3.2 In Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 AnhB 1967 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ gestrichen.

3.3 Nr. 5 Abs. 1 AnhB 1967 erhält folgende neue Fassung:

(1) Annuitätshilfen dürfen nur für solche Bankdarlehen (Nr. 4) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

a) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen (einschließlich der zweiten Wohnungen in Familienheimen) und sonstigen Wohnungen (Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) und Satz 3 WFB 1967) mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	23 500 DM
von 61 bis 68 qm	25 000 DM
von 69 bis 75 qm	27 500 DM
von 76 bis 83 qm	30 500 DM
von 84 bis 90 qm	33 000 DM
von mehr als 90 qm	34 500 DM

b) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder des Kaufeigenheimes sowie bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen mit einer Wohnfläche

bis zu 60 qm	25 900 DM
von 61 bis 68 qm	27 500 DM
von 69 bis 75 qm	30 300 DM
von 76 bis 83 qm	33 100 DM
von 84 bis 90 qm	36 300 DM
von 91 bis 110 qm	38 000 DM
von 111 bis 130 qm	39 600 DM
von mehr als 130 qm	41 200 DM

- c) bei Hauptwohnungen in Familienheimen in der Form der Kleinsiedlung mit einer Wohnfläche
- | | |
|---------------------|-----------|
| bis zu 60 qm | 27 100 DM |
| von 61 bis 68 qm | 28 800 DM |
| von 69 bis 75 qm | 31 700 DM |
| von 76 bis 83 qm | 35 100 DM |
| von 84 bis 90 qm | 38 000 DM |
| von 91 bis 110 qm | 39 700 DM |
| von 111 bis 130 qm | 42 300 DM |
| von mehr als 130 qm | 44 700 DM |

Die vorstehenden Beträge erhöhen sich jeweils um 1 500 Deutsche Mark bei Kleinsiedlungen, die einen Wirtschaftsteil enthalten, wenn die Voraussetzungen der Nr. 55 Abs. 3 WFB 1967 vorliegen.

Werden in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben b) und c) Familienheime in geschlossenen Gruppen (Nr. 58 WFB 1967) durch einen Träger errichtet, und werden dabei von den Bewerbern Selbsthilfelleistungen von mehr als 10 vom Hundert der Baukosten erbracht, so erhöhen sich die in Satz 1 Buchstaben b) und c) angegebenen Beträge jeweils um 2 000 Deutsche Mark.

- 3.4 In Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 AnhB 1967 erhält der Satzteil nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:
bei einer Wohnfläche

bis 60 qm	17 700 DM
von 61 bis 68 qm	18 800 DM
von 69 bis 75 qm	20 700 DM
von 76 bis 83 qm	22 900 DM
von 84 bis 90 qm	24 800 DM
von mehr als 90 qm	25 900 DM

- 3.5 In Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) AnhB 1967 wird der Vomhundertsatz von „5“ in „12,5“ geändert.

- 3.6 In Nr. 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) AnhB 1967 wird in der Klammer vor „WFB 1967“ eingefügt „und Satz 3“.

- 3.7 In Nr. 6 Abs. 2 AnhB 1967 wird der Vomhundertsatz von „5“ in „12,5“ geändert.

- 3.8 In Nr. 14 Abs. 5 AnhB 1967 erhält Satz 4 folgende Fassung:

Einzelheiten des Verfahrens bei einer Ablösung regelt ein besonderer Runderlaß des Innenministers.

- 3.9 In Nr. 18 AnhB 1967 wird das Datum „1. 3. 1971“ in „1. 4. 1973“ und das Datum „28. 2. 1971“ in „31. 3. 1973“ geändert.

- 4 Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- 4.1 In der Inhaltsübersicht wird nach Nr. 9 eingefügt: 9 a Dingliche Sicherung des Aufwendungsdarlehens.

- 4.2 In Nr. 4 AufwDB 1972 werden geändert:

in Absatz 1 die Zahl „2,40“ in „3,00“;
in Absatz 2 die Zahl „0,36“ in „0,45“ und die Zahl „0,24“ in „0,30“;
in Absatz 3 die Zahl „2,10“ in „2,55“, der Vomhundertsatz von „5“ in „12,5“ und die Verweisung auf „(Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) WFB 1967“ in eine solche auf „(Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) und Satz 3 WFB 1967“;
in Absatz 4 die Verweisung auf „(Nrn. 51 a ff. WFB 1967“ in eine solche auf „Nrn. 45 ff. WFB 1967“;
in Absatz 5 die Zahl „1,50“ in „2,10“.

- 4.3 In Nr. 6 AufwDB 1972 erhält Absatz 10 folgende Fassung:

(10) Die vorzeitige Rückzahlung des Aufwendungsdarlehens ist vor Ablauf des in Nr. 5 genannten Zeitraumes nur bei Familienheimen und bei eigen genutzten Eigentumswohnungen zulässig, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger mit Einwilligung der Wohnungsbauförderungsanstalt in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Halbjahresrenten des Aufwendungsdarlehens unwiderruflich verzichtet. Seine Ablösung in sinn gemäßer Anwendung des § 69 II. WoBauG ist erst nach Ablauf von vierzehn Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, zulässig. Einzelheiten des Verfahrens bei einer Ablösung regelt ein besonderer Runderlaß des Innenministers.

- 4.4 In Nr. 9 Abs. 1 Satz 2 AufwDB 1972 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

- 4.5 In Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 AufwDB 1972 werden die Worte „unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 76 WFB 1967“ durch die Worte „gemäß Nr. 9 a“ ersetzt sowie die Worte „an bereiter Stelle“ und der letzte Halbsatz gestrichen.

- 4.6 Nach Nr. 9 AufwDB 1972 wird folgende Nr. 9 a eingefügt:

9 a Dingliche Sicherung des Aufwendungs darlehens

(1) Für die dingliche Sicherung der Forderung aus Schuldversprechen (Nr. 9 Abs. 2 Satz 2) ist — soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist — Nr. 76 WFB 1967 sinngemäß anzuwenden. Die Nrn. 77 a, 78 und 79 WFB 1967 gelten entsprechend.

(2) Der Anspruch auf Erbbauzinsen, Restkauf gelder, die den Bedingungen der Nr. 35 WFB 1967 für Fremddarlehen entsprechen, Forderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus langfristig gestundeten Ansiedlungs- und Anliegerleistungen, Forderungen von Mietern und Arbeitgebern auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen und solche dem Veräußerer des Baugrundstücks eingeräumte Rechte, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind (außer Auflassungsvormerkungen) können ohne die in Nr. 76 Abs. 6 bis 8 WFB 1967 genannten Einschränkungen vor dem Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderung aus Schuldversprechen dinglich gesichert werden. Abweichend von Nr. 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) und Nr. 76 Abs. 8 Satz 3 WFB 1967 können Fremdmittel, die vor dem Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderung aus dem in Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Schuldversprechen, aber nach Grundpfandrechten zur Sicherung sonstiger öffentlicher Mittel dinglich gesichert sind, unter den sonstigen Voraussetzungen der Nr. 34 Abs. 2 WFB 1967 als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden.

- 4.7 Nr. 16 AufwDB 1972 erhält folgende Fassung:

16. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Sie finden nur Anwendung auf Bauvorhaben, für welche öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. März 1973 bewilligt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können diese Bestimmungen auch auf vor dem 1. April 1973 mit Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungsbeihilfen öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnungen angewendet werden, wenn

- a) die Schlußabrechnungsanzeige von der Bewilligungsbehörde noch nicht anerkannt ist und
- b) nach der vorgelegten Schlußabrechnungsanzeige zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach Abzug bereits bewilligter Aufwendungsdarlehen oder Aufwendungsbeihilfen eine Durchschnittsmiete von mehr als 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erforderlich ist.
- Liegen dies Voraussetzungen vor, so kann ein Aufwendungsdarlehen bis zum Höchstbetrag von 0,60 Deutsche Mark — bei den mit Aufwendungsbeihilfen geförderten Wohnungen bis zum Höchstbetrag von 0,90 Deutsche Mark — je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nach diesen Bestimmungen bewilligt werden, soweit ein solches zusätzliches Aufwendungsdarlehen erforderlich ist, um die Durchschnittsmiete auf 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken. Ergibt sich jedoch nach Satz 2 ein Aufwendungsdarlehen von weniger als 0,15 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, so ist eine Nachbewilligung unzulässig.
- 5 Die Anlage 4 (DSB 1970) wird ersetztlos aufgehoben; die Anlage 5 wird Anlage 4.
- 6 Die Anlage 4 (bisher Anlage 5) wird wie folgt geändert:
- 6.01 Nr. 2 Abs. 2 AWB 1971 erhält bis einschließlich Buchstabe a) folgende Fassung:
- (2) Altenwohnungen dürfen gefördert werden, wenn sie errichtet werden sollen
- a) in einem Altenwohnheim (vgl. dazu auch Nr. 1 der Wohnbestimmungen 1973 — RdErl. v. 1. 9. 1972 — SMBl. NW. 23723).
- 6.02 In Nr. 2 Abs. 2 AWB 1971 werden die bisherigen Buchstaben a) bis c) Buchstaben b) bis d).
- 6.03 In Nr. 2 Abs. 3 AWB 1971 werden in der Klammer die Buchstaben b) und c) durch die Buchstaben c) und d) ersetzt.
- 6.04 Nr. 3 Abs. 2 AWB 1971 erhält folgenden neuen Wortlaut:
- (2) es ist anzustreben, daß Altenwohnungen in der Nähe bestehender oder neu zu schaffender sortiger Alteneinrichtungen (z. B. Altenheime, Altenkrankenheime, Altentagesstätten) geschaffen werden.
- 6.05 In Nr. 3 Abs. 3 AWB 1971 werden die Worte „im dritten oder einem höheren Geschoss“ durch die Worte „im zweiten oder einem höheren Obergeschoss“ und die Worte „im fünften Geschoss“ durch die Worte „im vierten Obergeschoss“ ersetzt.
- 6.06 Nr. 5 AWB 1971 erhält folgenden neuen Satz:
- Es ist sicherzustellen, daß im Hause die Möglichkeit der (mit-)Benutzung eines Fernsprechers — bei größeren Altenwohnstätten eines öffentlichen Fernsprechers — besteht.
- 6.07 In Nr. 6 Abs. 7 AWB 1971 werden die Worte „Buchstabe“ durch „Buchstabe c)“ ersetzt.
- 6.08 In Nr. 6 AWB 1971 wird der bisherige Text Absatz 1 Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 2 Buchstabe c)“ durch die Worte „der Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe d)“ ersetzt.
- 6.09 Nr. 5 Abs. 1971 erhält folgenden neuen Absatz 2:
- (2) Die Errichtung von Wohnungen für Betreuungspersonal folgt nach den für sonstige Mietwohnungen übenden Bestimmungen des Landes. Nr. 12 Abs. 2 Wohnheimbestimmungen 1973 ist entsprechend anwendbar. Werden Wohnungen für Betreuungspersonal mit öffentlichen Mitteln des Landes gefördert, ist auch eine Anforderung von Bundesmitteln nach Maßgabe der Nrn. 6 Abs. 5 und 10 Abs. 2 zulässig.
- 6.10 In Nr. 6 Abs. 1 AWB 1971 entfallen die Worte „i. d. F. v. 26. 2. 1971“.
- 6.11 In Nr. 6 Abs. 2 AWB 1971 werden die DM-Beträge wie folgt geändert:
„21 500 DM“ in „26 500 DM“
„26 500 DM“ in „31 500 DM“.
- 6.12 In Nr. 6 Abs. 3 AWB 1971 werden die Worte „Abs. 6“ in „Abs. 7“ geändert.
- 6.13 In Nr. 6 Abs. 4 AWB 1971 wird in Satz 1 und Satz 3 die Zahl „1,20 DM“ in „1,50 DM“ geändert.
- 6.14 In Nr. 6 Abs. 5 AWB 1971 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:
Für die Neuschaffung von Altenwohnungen können Bundesmittel als nachstellige öffentliche Baudarlehen in Höhe von bis zu 8 000 Deutsche Mark für eine Wohnung für einen Alleinstehenden und bis zu 9 000 Deutsche Mark für eine Wohnung für Ehepaare bereitgestellt werden, sofern entsprechende Haushaltmittel zur Verfügung stehen.
- 6.15 Nr. 6 Abs. 5 Satz 3 AWB 1971 entfällt.
- 6.16 Nr. 6 AWB 1971 erhält folgenden neuen Absatz 7:
(7) Die Bewilligungsbehörde hat bei der Förderung von Altenwohnungen die Annahme von Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden auszuschließen.
- 6.17 In Nr. 10 Abs. 2 AWB 1971 werden die Worte „Bundesminister für Städtebau und Wohnwesen“ durch die Worte „Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“ ersetzt.
- 6.18 Nr. 10 Abs. 2 Ziffer 3 AWB 1971 erhält folgenden Wortlaut:
3. 1 Satz Bauzeichnungen, darunter die Wohnungsgrundrisse mit Möblierungsvorschlag.
- 6.19 Hinter Nr. 10 Abs. 2 Ziffer 5 AWB 1971 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:
6. Bei eingestreuten Altenwohnungen: Aufstellung mit genauer Angabe der Lage der einzelnen Wohnungen im Baukörper und der Wohnfläche.
- 6.20 In Nr. 12 Abs. 1 AWB 1971 wird das Datum „31. 12. 1971“ in „1. 4. 1973“ geändert.
- 6.21 Nr. 12 Abs. 2 AWB 1971 erhält folgende neue Fassung:
(2) Abweichung von Absatz 1 kann die Bestimmung der Nr. 6 Abs. 4 auch auf vor dem 1. April 1973 geförderte Bauvorhaben angewendet werden, wenn
a) das Bauvorhaben den seit dem 1. Januar 1972 geltenden Anforderungen entspricht,
b) die Schlußabrechnung von der Bewilligungsbehörde noch nicht anerkannt ist und
c) nach der vorgelegten Schlußabrechnungsanzeige zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach Abzug bereits bewilligter Aufwendungsdarlehen eine Durchschnittsmiete von mehr als 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erforderlich ist.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann ein Aufwendungsdarlehen bis zum Höchstbetrag von 0,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nachbewilligt werden, soweit ein solches zusätzliches Aufwendungsdarlehen erforderlich ist, um die Durchschnittsmiete auf 4 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken. Nr. 16 Abs. 2 Satz 3 AufwDB 1972 findet Anwendung. Eine Nachbewilligung von Annuitätsbeihilfen ist unzulässig.
- 6.22 Die Anlage — AWB 1971 — Raumprogramm wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1.1 erhält folgende Neufassung:
- 1.1 Folgende Raumprogramme sind zu erfüllen:
 - 1.1.1 Ein-Personen-Wohnungen
 - 1.1.1.1 Vorräum Wohnzimmer
Küche nach DIN 18 022 oder Kleinküche nach 1.2.6 Schlafzimmer oder Schlafnische Bad
Abstellraum Loggia, Balkon oder Freisitz oder
 - 1.1.1.2 Vorräum Wohnzimmer Kleinküche nach 1.2.6 Schlafzimmer Bad
Abstellraum Loggia, Balkon oder Freisitz.
 - 1.1.2 Zwei-Personen-Wohnungen
Vorräum
Wohnzimmer
Küche nach DIN 18 022 oder Kleinküche nach 1.2.6
Schlafzimmer
Bad
Abstellraum
Loggia, Balkon oder Freisitz.
- b) Abschnitt 1.2.4 erhält folgende Neufassung:
- 1.2.4 Schlafnische
Eine Schlafnische — anstelle eines Schlafzimmers darf nur in Ein-Personen-Wohnungen und nur dann angeordnet werden, wenn die Wohnung eine Küche nach DIN 18 022 oder eine direkt belichtete und belüftete Kleinküche enthält (vgl. 1.1.1.1). Es gelten die Stell- und Bewegungsflächen nach 1.2.3.1 und 1.2.3.3, wobei eine Überschneidung mit der Wohnfläche des angrenzenden Raumes nicht zulässig ist.
- c) Nach 1.2.6.3 werden folgende Abschnitte neu eingefügt:
- 1.2.6.4 Kleinküchen sind Kochabteile, die direkt oder indirekt belichtet und belüftet werden. Für das Raumprogramm gemäß 1.1.1.1 ist direkte Belichtung und Belüftung erforderlich.
 - 1.2.6.5 Kleinküchen für die Raumprogramme gemäß 1.1.1.2 und 1.1.2 können auch innenliegend angeordnet werden, wenn sie mit einer leistungsfähigen mechanischen Entlüftung (mindestens fünffacher Luftwechsel/Stunde) ausgestattet sind.
 - 1.2.6.6 Eine Überschneidung der Stell- und Bewegungsfläche (vgl. 1.2.6.1 und 1.2.6.2) mit der Wohnfläche des anschließenden Raumes ist nicht zulässig.

7 Die Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

7.1 In Nr. 1 Abs. 3 FestbetragsDB 1971 wird die Zahl „fünf“ in „drei“ geändert.

7.2 In Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 FestbetragsDB 1971 wird hinter „Antragsteller“ eingefügt: „oder im Falle der Nr. 3 Abs. 2 der Angehörige“.

7.3 In Nr. 8 Abs. 1 FestbetragsDB 1971 werden die DM-Beträge wie folgt geändert:

„600 DM“ in „750 DM“
„750 DM“ in „950 DM“
„900 DM“ in „1 150 DM“
„1 050 DM“ in „1 350 DM“
„1 200 DM“ in „1 550 DM“
„1 350 DM“ in „1 750 DM“.

- 7.4 In Nr. 8 Abs. 2 FestbetragsDB 1971 wird die Verweisung „Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5“ durch folgende Verweisung ersetzt:
„Nr. 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5, Nr. 9 a“.
- 7.5 Nr. 10 FestbetragsDB 1971 wird Absatz 2 gestrichen.
- 7.6 In Nr. 14 Satz 2 FestbetragsDB 1971 wird die Zahl „8001“ in „9001“ geändert.
- 7.7 In Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 FestbetragsDB 1971 werden hinter „Gruppe II“ die Worte „oder der Gruppe III“ eingefügt und die Worte „Buchstabe a)“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- 7.8 Nr. 17 FestbetragsDB 1971 erhält folgende neue Fassung:

17. Geltung der Bestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Sie sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und gegebenenfalls von Aufwendungsdarlehen der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 31. Dezember 1972 vorgelegt worden sind bzw. vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen und gegebenenfalls von Aufwendungsdarlehen dürfen von den Antragsannahmestellen (Nr. 9) bis auf weiteres nur noch bis zum 31. August 1973 angenommen werden; sie sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (Nr. 10) spätestens bis zum 15. September 1973 und der Wohnungsbauförderungsanstalt spätestens bis zum 15. Oktober 1973 zu übersenden.

— MBl. NW. 1973 S. 456.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1973 —
VI A 4 — 4.190.2 — 373/73

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1 S. 1 erhält der in Klammern gesetzte Text folgenden Wortlaut:
„(vgl. Nr. 12 Abs. 3 WFB 1967)“
2. Nr. 3.4 erhält folgenden neuen Satz 2:
In besonders dringlichen Fällen kann aber eine Bereitstellung weiterer Mittel aus dem Härtefonds des Bundes beantragt werden.
3. In Nr. 4.1 S. 3 entfällt die in Parenthese gesetzte Verweisung.

— MBl. NW. 1973 S. 463.

23723

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen — Wohnheimbestimmungen 1973 —

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1973 —
VI A 4 — 4.21 — 362/73

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl „14 000“ durch „18 000“ ersetzt.

2. Nr. 11 Abs. 1 erhält folgenden neuen Buchstaben c:
c) In der Abteilung für besondere Betreuung je Zimmer 1 500,— DM.
3. Nr. 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
(2) Für Schwestern- und Personalwohnheime (Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b) gilt Abs. 1 entsprechend. Für Einbettzimmer unter 16 qm können Bundesmittel jedoch nur bis zur Höhe von 1 000 DM und für Zweibettzimmer unter 18 qm bis zur Höhe von 1 500 DM gewährt werden.
4. Nr. 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Höhe der Baudarlehen ist Nr. 39 Abs. 4 WFB 1967, die Höhe der Aufwendungsdarlehen Nr. 4 Abs. 3 der Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 (Anlage 3 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 2370 —) zu entnehmen.
5. In Nr. 14 Abs. 2 Satz 4 ist hinter dem Wort „— Medizinaldezernat —“ folgender Halbsatz einzufügen:
„bei Wohnheimen für Behinderte die Stellungnahme des Landschaftsverbandes“.
6. In Anlage 2 Abschnitt E entfallen die Worte:
„bei einer Förderung von Personalwohnungen:
die Darlehnssatzbestimmungen 1970 — Anlage 4 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370 —).
— MBI. NW. 1973 S. 463.

23725**Beschaffung
von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1973 —
VI A 4 — 4.191 — 372/73

Der RdErl. v. 10. 12. 1970 (SMBI. NW. 23725) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.15 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Höhe der Baudarlehen darf die in Nr. 39 Abs. 1 WFB 1967 genannten Sätze nicht überschreiten.
2. Nr. 2.23 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Höhe der Baudarlehen darf die in Nr. 39 Abs. 1 WFB 1967 genannten Sätze nicht überschreiten.
3. In Nr. 2.23 Satz 2 wird die Zahl „15“ ersetzt durch die Zahl „12“.
4. Nr. 2.23 erhält folgenden neuen Satz 3:
Der Einsatz nichtöffentlicher Mittel ist ebenfalls nur zulässig, soweit er zur Erzielung einer tragbaren Miete erforderlich ist; insoweit gilt Nr. 2.24 Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. In Nr. 2.33 werden die Worte „4 Abs. 1 DSB 1970“ ersetzt durch die Worte „39 Abs. 1 WFB 1967“.
6. Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:
6. Verwaltungskostenbeitrag
Die Bewilligungsbehörden erhalten Verwaltungskostenbeiträge nach Maßgabe der Verwaltungskostenbestimmungen 1973 — RdErl. v. 25. 9. 1972 (SMBI. NW. 2370) —.
— MBI. NW. 1973 S. 464.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

II.**Minister für Wissenschaft und Forschung****Stellenausschreibung
für die Zentralstelle für die
Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund**

Die Zentralstelle wird aufgrund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 voraussichtlich zum 1. Mai 1973 in Dortmund errichtet. Sie wird die Studienplätze in den Studiengängen mit Aufnahmeverbeschränkungen an allen Hochschulen im Bundesgebiet zentral vergeben. Außerdem hat sie wichtige Aufgaben im Bereich des Zulassungsrechts, der Ermittlung und Festsetzung von Studienplatzkapazitäten, der Information von Studienbewerbern und der Statistik zu erfüllen. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Mitarbeiter sind Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Zentralstelle sind folgende Stellen zu besetzen:

- 1 Stelle des Direktors
(voraussichtlich Bes.Gr. B 4 LBO),
- 2 Stellen für Abteilungsleiter
(Bes.Gr. A 16 LBO),
- Stellen für Hauptdezernenten und Dezernenten
(Bes.Gr. A 15 und A 14/13 LBO bzw. Verg.Gr. Ib/Ila BAT),
- Stellen für Sacharbeiter und weiteren Mitarbeiter
(Bes.Gr. A 9 / A 10 bis A 13 LBO und A 5 / A 6 bis A 9 LBO bzw. Verg.Gr. Vb bis III BAT und VIII bis Vc BAT).

Es werden gesucht:

Volljuristen, Wirtschaftswissenschaftler, Empirische Sozialwissenschaftler, Diplom-Mathematiker, Journalisten, Systemplaner / Systemanalytiker, Verwaltungsbeamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte.

Bewerbungen sind baldmöglichst unter dem Stichwort „ZVS“ an den **Minister für Wissenschaft und Forschung, 4 Düsseldorf, Völklinger Straße 49**, zu richten.

— MBI. NW. 1973 S. 464.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1972 —.

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1972 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit den Nummern 1—67, Band II mit den Nummern 68—127) zum Preis von 9,— DM zuzüglich Versandkosten von 2,— DM =

11,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1973 an den Verlag erbeten.

— MBI. NW. 1973 S. 464.